

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen
„Wirtschaftsförderverband DONAURIES“.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf den Landkreis Donau-Ries.
3. Sitz des Vereins ist Donauwörth. Sitz der Geschäftsstelle ist in Donauwörth
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, durch eine Zusammenführung aller verantwortlichen Kräfte im Landkreis Donau-Ries über Partei-, Interessens- und Gebietsgrenzen hinweg die Zukunft der Wirtschaftsregion Donau-Ries aktiv und nachhaltig zu gestalten.
2. Der Verein verwirklicht diese Ziele insbesondere durch
 - ◆ Schaffung eines unternehmensfreundlichen Klimas für Gewerbe, Handel, Industrie, Handwerk und Dienstleistungen,
 - ◆ Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen in einer modernen Wirtschaftsstruktur unter Nutzung der vorhandenen Kompetenzen,
 - ◆ positive Darstellung der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum nach innen und außen,
 - ◆ Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Region,
 - ◆ Unterstützung der ansässigen Unternehmen im Rahmen einer Bestandspflege und Unterstützung von Existenzgründern und Anwerbung von regions-

externen Investoren. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht bleibt davon unberührt.

- ◆ Förderung der technologischen Forschung und Entwicklung, u.a. Unterstützung der Ziele der Technologie Centrum Westbayern GmbH (TCW GmbH).
 - ◆ Aufbau und Betrieb der Trägerorganisation für die Marke DONAURIES.
3. Der Verein hat die Aufgabe, den Landkreis Donau-Ries als Wirtschaftsstandort darzustellen, die übergemeindliche Standortwerbung zu betreiben und die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern. Dazu koordiniert der Verein die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der kommunalen Wirtschaftsfördermaßnahmen der Landkreis-Gemeinden
 4. Die Wirtschaftsförderung erfolgt unter Beachtung sozialer und ökologischer Aspekte sowie im Einklang mit dem Leitbild für den Landkreis Donau-Ries. Diese Aspekte werden sichtbar gemacht und positiv dargestellt. Die Wirtschaftsförderung erfolgt unter Berücksichtigung anderer, im Landkreis stattfindender Aktivitäten und Prozesse.
 5. Der Verein formuliert und vertritt die standortbezogenen Interessen des Landkreises als Wirtschaftsraum gegenüber der Öffentlichkeit, bei Behörden, Ministerien, Kammern und sonstigen Institutionen. Eine Vernetzung mit gleichzeitig stattfindenden Prozessen wird angestrebt, um Entwicklungen mit anderen Zielhierarchien nicht unmöglich zu machen.
 6. Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt durch themen- oder gebietsspezifische projektbezogene Beiräte (§ 13) oder in eigenen Geschäftsbereichen (§ 16).

§ 3 Ausschluss einer Erwerbsgesellschaft und der Begünstigung

1. Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwasige Erträge sind für die in § 2 genannten Ziele zu verwenden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden zu richten. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Gesamtvorstands zur Aufnahme in den Verein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - ◆ durch freiwilligen Austritt,
 - ◆ mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit,
 - ◆ durch Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

3. Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob beschädigt oder seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt hat, aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere sind Ansprüche auf Erstattung der Beiträge oder Ausschüttung von Gewinnanteilen ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vermittlung, Beratung und die sonstige Unterstützung des Vereins im vorhandenen Umfang in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und ihm die erforderlichen Auskünfte zu geben.
2. Die Mitglieder können sich im Benehmen mit dem Verein zu teilregionalen Arbeits- oder Interessengemeinschaften – den projektbezogenen Beiräten sowie Geschäftsbereichen – zusammenschließen. Sie sollen dabei darauf hinwirken, dass sich auch diese Gemeinschaften der Beratung des Vereins bedienen und dessen Bestrebungen und Grundsätze verfolgen.
3. Die Mitglieder haben laufende Jahresbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- ◆ die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands, mit Ausnahme des Vorsitzenden (alle zwei Jahre)
- ◆ die Wahl eines/einer ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (alle zwei Jahre)
- ◆ die Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
- ◆ die Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands und des Rechnungsabschlusses
- ◆ die Entlastung des Gesamtvorstands
- ◆ die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
- ◆ die Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss
- ◆ die Beschlussfassung über sonstige Anträge
- ◆ die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung
- ◆ die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bzw. dessen Verschmelzung mit anderen Organisationen nach dem Umwandlungsgesetz.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit einem an den ersten Vorsitzenden gerichteten Schreiben die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Hierüber entscheidet der erste Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Während der Versammlung können zusätzlich oder ergänzend zur Tagesordnung Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Deren Behandlung erfordert jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung

1. Leiter der Mitgliederversammlung ist der erste Vorsitzende des Gesamtvorstandes, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Schriftlich vorgelegte Stimmrechtsvollmachten sind zulässig.
5. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur dann fassen, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind und in der Sitzung kein Widerspruch gegen diese Beschlussfassung erhoben wird.
6. Bei der Stimmrechtsabgabe gilt § 34 BGB. (Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.)
7. Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift soll unter anderem die Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus,
 - ◆ dem/der ersten Vorsitzenden
 - ◆ einem/einer ersten und einem/einer zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dabei muss ein Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaft und zumindest für fünf Jahre ein Vertreter der Sprecher des Projektbeirates Ries sein,
 - ◆ jeweils ein Mitglied der im Donau-Rieser Kreistag vertretenen Fraktionen; jeweils ein Vertreter von Seiten der Handwerkskammer, der Kreishandwerkerschaft, der Agentur für Arbeit und dem Technologie Centrum Westbayern; jeweils zwei Vertreter der IHK und der Landwirtschaft / Bay. Bauernverband; jeweils ein Vertreter des Gemeindetages und des Städtetages im Landkreis Donau-Ries,
 - ◆ der/die Geschäftsführer/-in und die Sprecher/-innen der projektbezogenen Beiräte sind beratende Mitglieder des Gesamtvorstandes ohne eigenes Stimmrecht, soweit sie nicht bereits ordentliche Mitglieder des Gesamtvorstandes sind.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erweitert werden.

2. Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes ist der jeweilige Landrat des Landkreises Donau-Ries kraft Amtes.
3. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Organ oder kraft Vollmacht vertreten.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht kraft Amtes feststehen, werden, und zwar jeder einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
5. Der Gesamtvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, wird

von der Gesamtvorstandschaft ein neues Mitglied aus der entsprechenden Gruppierung bis zur nächsten Wahl berufen.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
7. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur tätig werden dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
8. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins erfolgt unentgeltlich.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - ◆ Bestellung, Bevollmächtigung und Abberufung eines Geschäftsführers
 - ◆ Erlass von Geschäftsordnungen für den Wirtschaftsförderverband DONAURIES, sowie für die Beiräte und Geschäftsbereiche
 - ◆ Führung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen sind
 - ◆ Aufstellung des Haushaltsplanes
 - ◆ Erstellung des Jahresberichts
 - ◆ Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

§ 12 Gesamtvorstandssitzungen

1. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen. In dringenden Fällen ist ausnahmsweise eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Die Gesamtvorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder, nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens acht Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig eingeladen sind und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über sämtliche Beschlüsse des Gesamtvorstands sind Niederschriften anzufertigen.

§ 13 Projektbezogene Beiräte

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können themen- oder gebietsspezifische projektbezogene Beiräte gebildet und aufgelöst werden.
2. Der zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehende Industrie- und Wirtschaftsförderverband Bay. Ries e. V. setzt seine Arbeit als gebietsspezifischer Beirat fort. Er führt die Bezeichnung „Beirat Bayerisches Ries“. Seine Mitglieder sind die bisherigen Mitglieder des Industrie- und Wirtschaftsförderverbandes Bay. Ries e. V. Ihm ist es freigestellt, in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand eine ergänzende Geschäftsordnung zu erstellen.
3. In den projektbezogenen Beiräten kann und soll sich jedes Vereinsmitglied einbringen. Der Gesamtvorstand muss alle Vereinsmitglieder über die Bildung bzw. Auflösung eines projektbezogenen Beirates informieren.
4. Die Anzahl der Mitglieder in einem projektbezogenen Beirat ist nicht begrenzt, es sollten aber mindestens drei sein.

5. Den Beiräten kann auf Antrag projektbezogen im jeweiligen Wirtschaftsplan vom Gesamtvorstand bzw. der Mitgliederversammlung ein Jahresbudget zur Verfügung gestellt werden.
6. Die Beiräte können in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand eine ergänzende Beirats-Beitragsordnung beschließen.

§ 14 Aufgaben der projektbezogenen Beiräte

1. Die Aufgaben der einzelnen Beiräte sind:
 - ◆ eigenverantwortliche Durchführung von Projekten im Rahmen von Gesamtvorstandsbeschlüssen
 - ◆ Laufende Weiterentwicklung der Projekte
 - ◆ Vorschlag und Beschlussempfehlung von Projekten an den Gesamtvorstand
2. Zur Sicherstellung der vereinsinternen Koordination sollen sich die Beiräte der Geschäftsstelle bedienen.
3. Die Beiräte bestimmen jeweils einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

§ 15 Sitzungen der projektbezogenen Beiräte

1. Die Beiräte tagen mehrmals jährlich.
2. Die Beiratssprecher laden zu den Beiratssitzungen ein. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Beiratsmitglieder, nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens acht Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.
3. Die Beiräte beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsmäßig geladen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratssprechers.
4. Über die Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Geschäftsbereich Marke

1. Zur Organisation und Umsetzung der Marke DONAURIES betreibt der Wirtschaftsförderverband DONAURIES e. V. einen eigenen Geschäftsbereich Marke.
2. Mitglieder des Geschäftsbereichs Marke können nur Mitglieder des Gesamtvereins Wirtschaftsförderverband DONAURIES e. V. sein.
3. Zur Führung der Geschäfte des Geschäftsbereichs Marke ist die Geschäftsstelle heranzuziehen.
4. Näheres (u. a. die Beitragsordnung oder die Geschäftsbereichsgremien) regelt eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Geschäftsstelle

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte im Aufgabenbereich des Gesamtvorstands kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der die Geschäftsstelle leitet. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Gesamtvorstands gebunden.
2. Nähere Regelungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§ 18 Wirtschaftsführung

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch
 - ◆ Mitgliedsbeiträge
 - ◆ Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
 - ◆ Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen mit unmittelbarem Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks
 - ◆ sonstige Einnahmen.
2. Die Höhe der Mitgliedbeiträge und ihre Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 19 Satzungsänderung, Auflösung

1. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Donau-Ries zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung der unter § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecke zu.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.